



Infektionsschutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb (TSV Diedorf, Abteilung Fußball)

- Das Betreten der Sporthalle ist nur in einem **symptomfreien Gesundheitszustand** möglich.

Gründe, die ein Betreten der Sportstätte ausschließen, sind:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die Quarantänemaßnahmen unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes)

- Gemäß der aktuellen Infektionsschutzverordnung gilt für die teilnehmenden Personen die **3G-Regel**. Das heißt, es dürfen nur Personen am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen, die geimpft, genesen oder getestet sind.

Ausgenommen sind hiervon Kinder unter 14 Jahren sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler zwischen 14 und 17 Jahren, wenn sie regelmäßigen Testungen an Schulen unterliegen.

Als Testnachweis gelten sowohl externe Testnachweise von anerkannten Teststellen als auch Selbsttests. Erfolgt ein Selbsttest, so muss dieser vor Ort unter Aufsicht durchgeführt und dokumentiert werden.

PoC-Antigentests (Schnelltests) sowie Selbsttests haben eine Gültigkeit von 24 Stunden, PCR-Tests bis zu 48 Stunden.

- Für Zuschauer gilt die **2G-Regel**. Das heißt, es dürfen nur Personen zuschauen, die geimpft oder genesen sind.

Da die Kontrolle der 2G-Regel für zuschauende Eltern im Trainingsbetrieb einen großen organisatorischen Mehraufwand bedeutet, bitten wir vorerst darum, auf einen längeren Aufenthalt in der Sporthalle bzw. auf der Sportanlage zu verzichten.

- Anwesenheit und Kontrolle der 3G-Plus-Regel werden mittels einer Liste **dokumentiert**.
- Beim Betreten der Halle, in den Gängen sowie in den Umkleiden und Toiletten besteht die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**. Gleiches gilt auch in den Umkleidekabinen der Sportanlage.

Für Kinder unter 16 Jahren genügt eine medizinische Maske. Bei Kindern unter 6 Jahren entfällt die Maskenpflicht.

- Eine Nutzung der **Duschen** ist erlaubt, sofern keine anderslautenden Regelungen per Aushang bekannt gemacht werden. Es gilt hier in jedem Fall die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m.

WICHTIGER HINWEIS: Der TSV Diedorf behält sich bei Verstößen seiner Mitglieder, die Strafzahlungen zur Folge haben, das Recht vor, Schadensersatz von den betreffenden Mitgliedern zu verlangen.

Genauere Informationen finden sich auf unserer Homepage unter <https://tsvdiedorffussballjugend.wordpress.com/>

